

**1. Änderungssatzung der
Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Biebrich
vom 01. Juli 2001**

Der Ortsgemeinderat Biebrich hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderats auf den Bürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung folgender Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Ortsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 1.300,00 €,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 1.300,00 €,
3. Aufnahme von Krediten,
4. Stundung und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 1.300,00 €,
5. Erhebung von Vorausleistungen gemeindlicher Entgelte und
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung bleibt von der vorstehenden Aufgabentübertragung unberührt.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 20. März 1995 bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Biebrich, 01. Juli 2001



Theo Scherer
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Juli 2001

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Harald Gemmer
Bürgermeister



Handwritten mark

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Biebrich im Informationsblatt für den Einrich Nr. 31 am 02. Aug. 2001 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ~~ist~~^{ist} mit am 01. Jan. 2002 in Kraft ~~getreten~~.

56368 Katzenelnbogen, den 08. Aug. 2001

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.

(J. Gemmer)

